

Arrestbefehl für Ulrich K.

Die neuen Besitzer von Ulrich K.s Hof fordern für die Wegweisung des Landwirts die Kosten zurück.

Sabrina Bächli

Arrestbefehl. Leserinnen und Lesern von historischen Krimis kommt bei diesem Wort wohl als Erstes eine Arrestzelle oder eben ein Gefängnisaufenthalt in den Sinn. Damit hat dieser Begriff jedoch nichts zu tun. Vielmehr ist er Ausdruck eines komplizierten Verfahrens im Betreibungswesen. In diesem Fall betrifft es Ulrich K., den Landwirt aus Hefenhofen. Im aktuellen Amtsblatt Thurgau sind eine Zahlungsforderung und ein Arrestbefehl an ihn veröffentlicht. Dahinter steckt die Ausweisung aus seinem ehemaligen Haus.

Ende November 2024 wird Ulrich K. von den neuen Hausbesitzern mit polizeilicher Unterstützung vom Hof gewiesen. Seit Dezember 2023 gehört die Liegenschaft wegen der amtlich verfügten Versteigerung nicht mehr ihm. Er denkt jedoch nicht daran, das Grundstück freiwillig zu verlassen. So haben die Behörden das Haus abgeriegelt, als Ulrich K. im Fall Hefenhofen in Frauenfeld vor dem Obergericht steht.

Ein Beamter inkognito vor Ort bestätigt der Einsatzleitung in Hefenhofen, dass Ulrich K. tatsächlich in Frauenfeld aufgegriffen ist. Nach der Verhandlung informiert der Beamte den Landwirt über die Wegweisung. Nach dem Verhandlungsmorgen ist es Ulrich K. also nicht mehr möglich, in sein altes Zuhause zurückzukehren. Das Polizeiaufgebot, die aufwendige Hausräumung, bei der auch Waffen sichergestellt worden sind, sowie die Abriegelung des Grundstücks gehen ins Geld.

Neue Besitzer fordern das Geld zurück

Geld, das die neuen Besitzer von Ulrich K. zurückfordern.



Ende November 2024 ist Ulrich K. von seinem ehemaligen Hof weggewiesen worden.

Bild: Manuel Nagel

Weil er aber keinen Wohnsitz hat oder zumindest keiner bekannt ist, wird es kompliziert. Gemäss Betreibungsrecht muss der Gläubiger, in diesem Fall die neuen Hofbesitzer, das Geld mittels Betreibung einfordern. Gibt es keinen Wohnsitz, so kann der Gläubiger mittels Arrestbefehl eine im Gesetz vorgesehene Sicherheitsmassnahme durch das zuständige Gericht stellen. Dies ist durch das Bezirksgericht Arbon geschehen. In diesem Arrestbefehl

sind auch alle Gegenstände von Wert aufgeführt, mit denen Ulrich K. am Ende seine Schulden bezahlen muss.

In seinem Fall sind das elf Grundstücke in den Gemeinden Romanshorn, Uttwil und Amriswil. Zudem ein Liquidationsanteil einer Erbengemeinschaft. Diese sind nun sogenannte verarrestiert. Das heisst im Falle der Grundstücke etwa: Ulrich K. kann sie nicht verkaufen. Gleichzeitig mit dem Arrestbefehl ist im Amtsblatt auch

der Zahlungsbefehl erschienen. Dort steht, wie viel die Hausräumung und die Wegweisung durch die Polizei und einen Sicherheitsdienst gekostet haben. Die Kosten für die Räumung betragen 32'000 Franken. Für einen Sicherheitsdienst haben die neuen Besitzer 161'000 Franken ausgegeben. Weiter kosten das Erstellen des Arrestbefehls und der Arresturkunde sowie die Betreibungskosten seit dem 4. Dezember zusammen knapp 1000 Franken. Nur:

Darauf gibt es noch je 5 Prozent Zinsen. Wie geht es nun weiter? Mit der Veröffentlichung des Arrest- sowie des Zahlungsbefehls hat Ulrich K. zehn Tage Zeit, Einspruch dagegen zu erheben. «Oder aber er bezahlt innert 20 Tagen den geforderten Betrag», erklärt Roger Wiesendanger, Amtsleiter des Amtes für Betreibungs- und Konkurswesen.

Tut er dies nicht, so kommt es zur Pfändung. In diesem Fall hat Ulrich K. weitere sechs Mo-

nate Zeit, den Betrag zu bezahlen. Tut er dies erneut nicht, kann der Gläubiger nach diesen sechs Monaten die Auszahlung verlangen. Die gesperrten Vermögenswerte, in diesem Fall eben die elf Grundstücke, werden dann durch das Bezirksbetreibungsamt versteigert. Das hat der Landwirt schon einmal erlebt, als sein Haus 2023 aufgrund seiner Schulden versteigert worden ist.

Der Prozess könnte noch lange dauern

Aufgrund der Einhaltung aller Fristen und weil der Schuldner jeweils Beschwerde erheben kann, könnte sich alles in die Länge ziehen, sagt Wiesendanger. So wird Ulrich K. im Fall einer eingeleiteten Pfändung beispielsweise aufgefordert, sich beim Betreibungsamt zu melden. «Dabei geht es auch um die Wahrung seiner Rechte», sagt der Amtsleiter. Ein normaler Vorgang bei Betreibungen. Widersetzt sich Ulrich K. aber diesem Aufruf, so muss er polizeilich ausgeschrieben werden.

«Ein Arrestbefehl ist an sich nichts Ungewöhnliches», sagt Roger Wiesendanger. Die Situation rund um den Landwirt Ulrich K. hingegen schon. Der Aufwand für die Behörden sei gross – genauso wie das öffentliche Interesse und die Schuldbeiträge, um die es geht. Alleine die Publikation der amtlichen Mitteilungen im Amtsblatt würde 600 Franken kosten, die der Gläubiger vorschiesse müsste. Und das nur, weil Ulrich K. keine Wohnadresse angibt und Briefe nicht entgegennimmt. «Das beschäftigt mehrere Personen auf der kantonalen Verwaltung und generiert am Ende auch Kosten für die Steuerzahler.»